



N i e d e r s c h r i f t
über die 103. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 13. Juni 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11127](#)
Fortsetzung der Beratung..... 7
Beschluss..... 7

2. a) **Moorschutz = Artenschutz + Klimaschutz. Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und eine nachhaltige Nutzung fördern**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10170](#)

b) **Gemeinsam für einen erfolgreichen Moor- und Klimaschutz - Moorböden nutzen und schützen, Rahmenbedingungen schaffen und den ländlichen Raum bei der Maßnahmenplanung mitnehmen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11260](#)
Fortsetzung der Beratung zu a) bzw. Beratung zu b)..... 9
Beschlüsse..... 10

3. **Flächenverbrauch reduzieren - Industriebrachen, Brachen und „Schrottimobilien“ reaktivieren, Nachverdichtung stärken - Chancen nutzen für eine zukunftsfeste Stadt- und Regionalentwicklung**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10950](#)
Verfahrensfragen..... 11

4. **Abhängigkeit von fossilen Energieimporten beenden: Jetzt den Turbo einlegen für Energiewende und Energiesparen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11192](#)
Verfahrensfragen..... 13
5. **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung zu den in den Zuständigkeitsbereich des MU fallenden Haushaltsschwerpunkten..... 15
Aussprache..... 16
6. **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11261](#) neu
Unterrichtung durch das MU und das ML..... 19
Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)..... 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Thordies Hanisch (SPD) (i. V. d. Abg. Barbara Beenen) (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Martin Bäumer (CDU)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Imke Byl (GRÜNE)
13. Abg. Horst Kortlang (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 bis 15.11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Terminplanung*

Der **Ausschuss** kam überein, für den 15. Juni 2022 eine Sitzung anzuberaumen, um einen Änderungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11015](#)) in die Beratung einzubringen und eine ergänzende Anhörung hierzu vorzubereiten.

Ferner verständigte er sich darauf, den Beginn für die für den 20. Juni 2022 vorgesehene Sitzung auf 12.30 Uhr festzulegen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11127](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 102. Sitzung am 09.05.2022

(Einbringung und Klärung von Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

RiVG **Mohr** (GBD) stellte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 1** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Der **Ausschuss** billigte sämtliche Vorschläge des GBD ohne Aussprache.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung (Vorlage 1) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. **Axel Brammer** (SPD).

Tagesordnungspunkt 2:

- a) **Moorschutz = Artenschutz + Klimaschutz. Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und eine nachhaltige Nutzung fördern**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10170](#)

- b) **Gemeinsam für einen erfolgreichen Moor- und Klimaschutz - Moorböden nutzen und schützen, Rahmenbedingungen schaffen und den ländlichen Raum bei der Maßnahmenplanung mitnehmen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11260](#)

Zu a) *erste Beratung: 122. Plenarsitzung am 11.11.2021*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 98. Sitzung am 13.03.2022 (Anhörung)

Zu b) *direkt überwiesen am 18.05.2022 AfUEBuK*

Fortsetzung der Beratung zu a) bzw. Beratung zu b)

Beratungsgrundlage zu a): Vorlage 9 (Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen)

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) beantragte die Abstimmung über den Antrag unter a) in der Fassung des Änderungsvorschlags in Vorlage 9.

In der Einbringung des Änderungsvorschlags wies sie darauf hin, dass er die Anregungen aus der zurückliegenden Anhörung berücksichtige. Besonders hervorzuheben sei die Information des Thünen-Instituts, dass sich die Treibhausgas-Emissionen aus niedersächsischen Moorböden im Jahr 2019 auf rund 17,7 Mio. t CO₂-Äquivalent belaufen hätten, was nicht 11 %, sondern mehr als 20 % der niedersächsischen Gesamtemissionen entspreche.

Weitere wichtige Punkte seien die Anerkennung der Leistungen bei der Moorentwässerung als Ausgangspunkt für die wirtschaftliche Entwicklung der Mooregebiete und der Start einer Qualifizierungsoffensive, um ausreichend Fachkräfte für die Umsetzung von Renaturierungen und torferhaltender Bewirtschaftung ausbilden zu können.

Die Grünen-Abgeordnete bewertete den Antrag von SPD und CDU unter b) grundsätzlich als positiv, wenngleich es bedauerlich sei, dass er erst zum Ende der Legislaturperiode gestellt worden sei, und schloss mit der Anmerkung, dass „moorschonend“ nicht gleichbedeutend mit „moorerhaltend“ sei.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) stellte den Antrag der Koalitionsfraktionen unter b) vor und skizzierte die darin formulierten Ziele. Sodann führte er aus, die beschriebenen Maßnahmen seien im Vergleich mit dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen gerechtfertigter und in Kooperation mit der Landwirtschaft auch umsetzbarer.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an und unterstrich die Notwendigkeit der Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure. Es sei notwendig, dass die Grundstückseigentümer, der Naturschutz, aber auch die Torfindustrie bei der Umsetzung der Maßnahmen mitwirkten. Das treffe in besonderem Maße auch auf die Wiedervernässung zu, da Eingriffe in das Wasserregime zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Peripherie der Moorlandschaft hätten.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) sagte, auch die FDP-Fraktion sehe die Dringlichkeit des Sachverhalts, werde sich aufgrund fehlender Präzision beim Thema der Finanzierung aber enthalten. Zudem sei zu erwarten, dass die Maßnahmen erhebliche Folgen für die Bevölkerung moornaher Siedlungen hätten.

Beschlüsse

- a) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der - mitberatenden - Ausschüsse.

- b) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 3:

Flächenverbrauch reduzieren - Industriebrachen, Brachen und „Schrottimobilien“ reaktivieren, Nachverdichtung stärken - Chancen nutzen für eine zukunftsfeste Stadt- und Regionalentwicklung

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10950](#)

*erste Beratung: 134. Plenarsitzung am
23.03.2022
AfUEBuK*

Verfahrensfragen

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) beantragte, die Beratung dieses Antrags zurückzustellen, um den Fraktionen mehr Zeit für die Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und der Unterrichtung durch die Landesregierung einzuräumen.

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in der für den 5. September 2022 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 4:

Abhängigkeit von fossilen Energieimporten beenden: Jetzt den Turbo einlegen für Energiewende und Energiesparen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11192](#)

erste Beratung: 138. Plenarsitzung am 19.05.2022

federführend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) warb aufgrund der Eilbedürftigkeit des Themas dafür, noch vor der Sommerpause sowohl eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen als auch eine Anhörung durchzuführen.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) merkte an, dass dies aufgrund der Vielzahl der Beratungsgegenstände, mit denen sich der Ausschuss bis zur Sommerpause noch befassen müsse, kaum umsetzbar sein werde. - Abg. **Marcus Bosse** (SPD) pflichtete dem bei und schlug vor, eine Unterrichtung durch die Landesregierung für eine der nächsten Sitzungen zu beantragen. - Der **Ausschuss** machte sich diesen Vorschlag zu eigen.

Tagesordnungspunkt 5:

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.03.2022

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den in den Zuständigkeitsbereich des MU fallenden Haushaltsschwerpunkten

Tischvorlage: Anlage

MR **Eule** (MU): Die Landesregierung hat die Mipla am 1. März 2022 beschlossen.

Die Voraussetzung vonseiten der Landesregierung für die Mipla-Aufstellung lautete, dass die Beträge für die Jahre 2024 bis 2026 nur dann anzupassen sind, wenn Veränderungen bei Einnahmen oder Rechtsverpflichtungen zu erwarten sind, die eine Korrektur des jeweils vorhandenen Betrages um jährlich mehr als 1,5 Mio. Euro erfordern.

Wenn sich die Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme also nur um z. B. 700 000 Euro ändern, würde man das normalerweise nicht in die Mipla-Fortschreibung aufnehmen, da das für den Einzelplan des MU nicht bedeutend genug wäre, um die Ansätze aus den früheren Miplas zu ändern.

Die 1,5 Mio. Euro. betreffen die Haushalte, die als „klein“ bezeichnet werden. Für die „großen“ Haushalte liegt die Abschneidengrenze bei 3 Mio. Euro.

Gleichzeitig hat die Landesregierung im Vorfeld festgelegt, dass keine neuen Vorhaben und Maßnahmen für die Planungsjahre zugelassen sind, sondern nur die alten ausfinanziert werden können.

Daher sind einige Punkte, die aus MU-Sicht wichtig sind, die diese Anforderungen aber nicht erfüllt haben, nicht in die Mipla aufgenommen worden.

Wie Sie wissen, wurden mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 im Zusammenhang mit den Anforderungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes jeweils acht zusätzliche Stellen für die Gewerbeaufsichtsverwaltung zur Verfügung gestellt. Diese insgesamt 16 Stellen werden - wie jedem Beteiligten bereits klar gewesen sein dürfte - mit Sicherheit nicht ausreichen. Es gibt nun aber keinen Grund, weitere Stellen bei der Mipla-Aufstellung zu berücksichtigen. Das wird nun ein Thema beim nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren im Jahr 2023 für 2024 sein.

Ursprünglich haben wir 120 Mio. Euro für die Finanzierung des „Niedersächsischen Wegs“ bekommen. Mit der Haushaltsaufstellung 2022/2023 sind diese Mittel um weitere 30 Mio. Euro erhöht wurden, sodass insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Auch diese Summe wurde nicht aufgestockt, was aber auch nicht nötig war. Es reicht vollkommen aus, sich dieses Themas im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 wieder anzunehmen.

Das Gleiche ist zum Wolfsmanagement zu sagen. Die Aufstockung, die niedriger als 1,5 Mio. Euro gewesen wäre, ist also nach den Vorgaben der Landesregierung nicht für die Mipla vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Auf den letzten drei Seiten der Tischvorlage finden Sie eine Liste zum Aufgabenbereich des MU. Ich werde Ihnen die maßgeblichen Veränderungen zwischen der alten Mipla für 2021 bis 2025 - die obere Zeile - und der neuen Mipla für 2022 bis 2026 - die untere Zeile - kurz erläutern.

Daran, dass es so wenige gelbe Markierungen gibt, erkennen Sie bereits, dass es sich bei der Mipla um eine rein technische Fortschreibung handelt, die im Wesentlichen auf der im letzten Jahr beschlossenen Mipla aufsetzt.

15.1 Wasserwirtschaft

Die Maßnahme 220 (Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen, Schiffsentsorgung): Im letzten Haushaltsaufstellungsverfahren für 2022 und 2023 haben wir die Ansätze relativ spät im Jahr über die technische Liste erhöht. Es wurde geregelt, dass das Land für diesen Bereich zuständig ist; zuvor war unklar, ob stattdessen die Gemeinden zuständig sind. Aufgrund dessen wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 die Beträge angepasst, nachdem die Mipla schon beschlossen wurde. Das, was für die

Haushalte 2022 und 2023 reingekommen ist, wird jetzt in der Mipla nachgezogen.

Die Maßnahmen 310 (Trinkwasserschutz) und 320 (Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser): Die Verschiebung der Jahresansätze hängt mit der Bereitstellung von ELER-Mitteln zusammen, deren Beträge sich verändern. Da sie also nicht jedes Jahr in gleichem Umfang zur Verfügung stehen, schwankt auch die Kofinanzierung der EU-Fördermaßnahmen. Das hat aber keinen Einfluss auf die Beratung - die ist vollkommen unabhängig davon. Hier geht es nur um eine technische Kofinanzierung der ELER-Mittel.

15.4 Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung

Die Maßnahmen 210 (Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) und 230 (Gewerbeaufsichtsämter): Hier ist schlichtweg eine Anpassung der Personalkosten abgebildet.

Die Maßnahme 220 (Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)): Wir finanzieren die Ersatzbeschaffung für die „THOR“ ungefähr zur Hälfte aus Landesmitteln. Teilweise findet diese Finanzierung mit Mitteln des Sondervermögens „Corona“ statt. Es hat eine Verzögerung bei der Beschaffung gegeben. Da sich auch die Ausgaben entsprechend verzögern, gibt es eine Absenkung um 2 Mio. Euro.

15.5 Städtebau und Wohnungswesen

Die Maßnahme 110 (Städtebauförderungsprogramm): Im Prinzip ist hier die einzige Veränderung, dass die Bundesmittel nicht im Kapitel belassen, sondern in das Sondervermögen in Kapitel 5159 - Städtebauförderungsmittel des Bundes - zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen umgebucht werden. Die Bundesmittel werden also lediglich innerhalb des Landeshaushalts verschoben.

Die Maßnahme 270 (Wohngeld): Beim Wohngeld erstellen wir selbst keine Prognosen, sondern passen uns den Prognosen des Bundes an. Wenn der Bund prognostiziert, die Ausgaben würden beispielsweise um 10 % steigen oder um 5 % fallen, dann übernehmen wir diese vorgegebene Veränderung, damit die Kofinanzierung und die Finanzierung des Bundes übereinstimmen.

Aussprache

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) Können Sie noch etwas zu dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich“ sagen? Inwiefern ist noch mit Mitteln aus dem Fonds zu rechnen?

MR **Eule** (MU): Diese Mittel - Kapitel 5157 - sind in den letzten Jahren zwei Jahren interessant geworden, weil daraus die 120 Mio. Euro für das Klimapakete stammen und weil wir den „Niedersächsischen Weg“ in diesem Sondervermögen etabliert haben.

Mit den Important Projects of Common European Interest (IPCEI-Projekte) wird nun voraussichtlich noch ein dritter Großbereich im Wirtschaftsförderfonds hinzukommen: Laut Beschlusslage der Landesregierung soll das Jahresergebnis 2021 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage jeweils zur Hälfte in den Haushalt des MW - Einzelplan 08 - und in den Haushalt des MU eingestellt werden, um daraus die erforderliche 30-prozentige Kofinanzierung des Landes für die IPCEI-Projekte darzustellen. Bei den IPCEI-Projekten trägt der Bund also 70 % der Kofinanzierung. Die Bewilligung der IPCEI-Vorhaben erfolgt für die Landes- als auch für die Bundesmittel über den Bund durch den Projektträger Jülich.

Diese Aufstockung des Wirtschaftsförderfonds erfolgt aber nicht durch einen Nachtragshaushalt, sondern über das „Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“, das über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet. Zum entsprechenden Änderungsgesetz wird die Beratung im Haushaltsausschuss am 15. Juni 2022 fortgesetzt werden. Wird es beschlossen, wird der Wirtschaftsförderfonds insgesamt um 459,5 Mio. Euro aufgestockt, wovon dann das MU die Hälfte verwaltet.

Von 2022 bis 2024 werden wir kein Problem haben, die Maßnahmen im Rahmen des „Niedersächsischen Wegs“ mit den bestehenden 150 Mio. Euro zu finanzieren. Anschließend wird aber sicherlich eine Nachfinanzierung notwendig sein.

Von den 120 Mio. Euro für das Klimapakete ist ein Großteil der Mittel zwar noch nicht gebunden, aber zumindest fest verplant. Zu den aktuellen Planungen habe ich hier das letzte Mal im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2022/2023 unter-

richtet. Wenn Sie hierzu ein Update wünschen, würde das MU Ihnen dieses im Haushaltsausschuss natürlich geben.

2019 haben Sie uns 27 Mio. Euro zur Förderung der kommunalen Hochwasserpartnerschaften zur Verfügung gestellt. Bis auf einen kleinen Restbetrag, der nach meinem Wissen weniger als 1 Mio. Euro beträgt, sind diese Mittel in Projekten gebunden. Eine Weiterführung entsprechender Projekte - z. B. zum Wassermengenmanagement - kann nun aus Haushaltsätzen erfolgen. Eine Aufstockung dieses Ansatzes aus dem Jahr 2019 erfolgt in der Mipla also nicht.

Damit schloss der **Ausschuss** die Mitberatung ab.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11261](#) neu

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 18.05.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK

Unterrichtung durch das MU und das ML

RD'in **Jüttner** (MU): Ich darf kurz die fachliche Einschätzung des MU zur beabsichtigten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) beim Thema Freiflächen-Photovoltaik (PV) darstellen.

Niedersachsen hat als erstes Bundesland den Klimaschutz in der Landesverfassung verankert, und Sie beraten im Landtag gerade über eine Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), damit das Nötige getan wird, um die Klimaziele zu erreichen. Gemäß § 3 Nr. 3 dieses Gesetzes soll bis 2040 eine bilanzielle Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien realisiert werden.

Für das Erreichen dieses Zieles ist es nach fachlicher Einschätzung des MU u. a. erforderlich, die im Entwurf des LROP vorgesehene Änderung für Freiflächen-PV wie geplant umzusetzen und den bisher vollständigen Ausschluss von PV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht weiter fortzuführen.

Neben der Windenergie benötigen wir einen Zubau an PV von 65 GW. Entsprechende Ziele sind im vorliegenden Entwurf des LROP verankert und werden im Entwurf des NKlimaG aufgegriffen.

Das Gros der PV müssen wir auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen sowie vorbelasteten Flächen realisieren, um wertvolle Böden zu schonen und/oder für die Landwirtschaft zu erhalten.

Das Forschungsprojekt „Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft“ (INSIDE) des Instituts für Solarenergieforschung in Hameln (ISFH) und des Instituts für

Umweltplanung der Universität Hannover hat errechnet, dass das Gesamtpotenzial von PV auf Gebäudedachflächen bei bemerkenswerten 89,7 GW liegt.

Tatsächlich werden wir davon bestenfalls 50 GW erschließen können, denn Faktoren wie Verschattung, Baustatik usw. sind noch nicht in der Berechnung enthalten. Diese 50 GW zu realisieren, wird derzeit durch die Einführung von erweiterten PV-Pflichten und andere Maßnahmen maßgeblich vorangetrieben.

Aber die Erschließung ist ein mühsamer und vor allem langwieriger Prozess. Bisher konnte das Potenzial auf Dächern nur zu 4 % ausgeschöpft werden.

Um 65 GW in 2040 zu erreichen, benötigen wir einen jährlichen Zubau von 3 GW. Das entspricht ca. zwei Dritteln der Leistung, die in den letzten 20 Jahren insgesamt in Niedersachsen installiert wurde.

Wenn 50 GW anders installiert werden, woran u. a. mit der Novelle des NKlimaG, die Sie beraten, gearbeitet wird, verbleiben 15 GW, die auf Freiflächen realisiert werden müssen.

Dass der Bau dieser Anlagen nicht erst nach dem Ausschöpfen aller Dachflächen beginnen kann, sondern im erkennbar notwendigen Umfang bereits parallel erfolgen muss, ist mit Blick auf das klimapolitisch begründete, enge Zeitfenster von knapp 17 Jahren, das für den Ausbau bleibt, zwingend.

Das ausdrückliche Ziel der Landesregierung ist und bleibt, vor allem und so umfangreich wie irgendwie möglich PV vorrangig auf Gebäude und vorbelastete, vor allem versiegelte Standorte zu lenken.

Die Kolleginnen und Kollegen aus der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen waren so freundlich, sich anzuschauen, wo die PV-Freiflächenanlagen heute stehen. Dafür haben sie das Marktstammdatenregister ausgewertet. Von den vorhandenen Anlagen, die insgesamt ca. 1 400 ha beanspruchen, wurden lediglich 200 ha auf Ackerland gebaut.

Seitens ML wurden im Agrarausschuss letzte Woche die Berechnungen zu Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgetragen.

Zum Verständnis dieser Zahlen ist es wichtig, zu wissen, dass es sich - soweit uns bekannt - um Hochrechnungen der Daten einzelner Landkreise handelt. Durch die in vielerlei Hinsicht sehr unterschiedlichen Strukturen der niedersächsischen Regionen und Landschaftsräume ist eine Übertragung auf andere Landkreise nach Ansicht des MU äußerst schwierig, und eine valide Aussagekraft der Zahlen kann somit nicht unterstellt werden.

Zudem sind die genannten Flächen leider keineswegs frei von anderen Planungen, sondern mit zahlreichen anderen Festlegungen versehen. Es sind etwa Vorbehaltsgebiete für Rohstoffversorgung, Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz, teilweise Natur- und Nationalparks, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für Erholung und Vorbehaltsgebiete für Wald bzw. Wiederaufforstung und zur Vergrößerung des Waldanteils, um nur einige zu nennen.

Das ISFH und die Uni Hannover haben im Rahmen des Projekts INSIDE u. a. umfangreiche Raumwiderstandanalysen durchgeführt. Uns liegt daher eine Karte der Flächen vor, auf denen Freiflächen-PV in Niedersachsen mensch- und naturverträglich umgesetzt werden könnte.

Eine solide Grundlage für die Entscheidung, ob außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft tatsächlich ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, läge vor, wenn diese Karte mit der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft hätte verschnitten werden können.

Dies war nicht möglich, denn leider liegt die Kulisse der Vorbehaltsgebiete den Kollegen des ML, soweit wir wissen, nicht vor, und der Prozess der Neuaufstellung des LROP war zu zeitintensiv, um die Kulisse zu erheben. Wie viele und welche Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete tatsächlich zur Verfügung stehen, ist daher leider tatsächlich nicht bekannt.

Projektierer und Landwirte berichten aber seit Langem, dass der Ausschluss von PV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im noch gültigen LROP in vielen Fällen den Ausbau von Freiflächen-PV an geeigneten Standorten verhindert.

Kommunale Planungsträger haben in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft oft vor vielen Jahren festgelegt - zu einer Zeit, in welcher der

dringende Bedarf am Ausbau erneuerbaren Energien nicht ansatzweise so bewusst war wie heute.

Tatsächlich haben sich viele Flächen etwa durch die fortschreitende Trockenheit, die der Klimawandel mit sich bringt, mittlerweile verändert und wären heute ganz anders zu bewerten.

Aber eine kurzfristige Änderung der Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete ist den kommunalen Planern nicht möglich. Die Neuaufstellung eines RROP dauert nicht selten zehn Jahre. So viel Zeit lässt uns der Klimawandel nicht.

Die Festlegung des LROP führt dazu, dass Planungsträger durch eigene Festlegungen behindert werden, die sie mit Blick auf die Klimaziele heute so nicht getroffen hätten.

Dass ausreichende Flächen nicht zur Verfügung stehen, zeigt sich unseres Erachtens auch an den bekanntermaßen völlig unzureichenden Zubauzahlen.

Für den Landkreis Cuxhaven etwa haben Projektierer uns sehr anschaulich dargestellt, dass zwar gemäß den Hochrechnungen umfangreiche Flächen zur Verfügung stehen sollten, tatsächlich aber gibt es im Landkreis annähernd gar keine Potenzialfläche. Das liegt an den bereits erwähnten entgegenstehenden anderen planerischen Festsetzungen. Wenn man genau hinschaut, zeigt sich aber auch, dass zahlreiche viel zu kleine Flächen und etwa Wirtschaftswege einberechnet wurden.

Projektierer arbeiten professionell mit GIS-Daten und haben zum Teil erhebliche Erfahrungen aus der Windbranche. Sie schauen, wo sie geeignete Flächen bekommen können. Projektierer orientieren ihre Auswahl nicht oder jedenfalls nicht immer maßgeblich daran, wo die Böden den geringsten Wert für die Landwirtschaft haben, starke Beregnung erforderlich ist oder das Grundwasser dringend einen geringeren Gülleeintrag benötigt.

Das müssen sie auch nicht, denn die Steuerung ist die Aufgabe der Kommunen. Die Regionalplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 ROG „im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung“ der Schlüsselakteur des dezentralen Ausbaus.

Bisher war relativ unschädlich, dass viele kommunale Träger sich in Sachen Stromerzeugung bei ihrer Raumplanung vor allem auf die Auswei-

sung von Standorten für die Windenergie konzentriert haben.

Das EEG vergütet Strom aus Solarparks nur auf speziellen Flächen: entlang von Bahnstrecken und Autobahnen, auf Konversionsflächen, ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen und alten Deponieflächen.

Diese Steuerung war lange ausreichend, um den PV-Zubau auf besonders geeignete Flächen zu lenken. Durch die sinkenden Preise für PV-Module wurden in den letzten Jahren aber auch Solarprojekte außerhalb der EEG-Förderkulisse zunehmend wirtschaftlich.

Daher und aufgrund der höheren Ausbauziele muss auch die Steuerung für PV jetzt erfolgen. Bisher unterbliebene Planungen müssen zeitnah nachgeholt werden. Die kommunalen Planer sollten überörtliche Abstimmungen und regionalen Konsens darüber schaffen, wo Freiflächen-PV sinnvoll angesiedelt werden soll und wo nicht - etwa mithilfe von Regionalplänen.

Das LROP fordert regionale Energiekonzepte. Um PV auf die am besten geeigneten Flächen zu steuern, brauchen die kommunalen Planungsträger nach Auffassung des MU aber große Suchräume und die Entscheidungsfreiheit, alle Potenzialflächen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Ein Forschungsergebnis der INSIDE-Studie ist, dass sieben Achtel der Befragten auf kommunaler Planungsebene angaben, die Steuerung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus dürfe nicht auf Bundes- und Landesebene erfolgen, sondern die zentrale Rolle müssten die Regionen und Kommunen spielen.

Die Gefahr eines „Wildwuchses“, wie sie teilweise an die Wand gemalt wird, besteht dabei nach Auffassung des MU nicht. Freiflächen-PV ist anders als Wind nicht in § 35 BauGB privilegiert, sondern erfordert eine entsprechende Bauleitplanung. Eine Steuerung auf kommunaler Ebene ist damit gegeben. Und diese Bauleitplanung geht nicht überstürzt vor sich. Sie ist vielmehr ein enger Flaschenhals des derzeitigen Freiflächen-PV-Ausbaus.

Die kommunalen Planungsträger und Verbände - etwa die kommunalen Spitzenverbände - haben die Zeichen der Zeit erkannt und arbeiten derzeit an Arbeitshilfen und Konzepten, um die überregionale Standortplanung von Freiflächen-PV vorzubereiten und zu unterstützen. Kriterienkataloge,

energiepolitische Leitlinien, Standortkonzepte und praxisnahe Arbeitshilfen werden erarbeitet.

Diese werden es der örtlichen Bauleitplanung ermöglichen, sich gegenüber Projektierern auf kreisweit wirkende Planungen und kriteriengestützte Standortfestlegungen zu berufen und entsprechende Abwägungsentscheidungen zu treffen. Wir begrüßen das. Und wir werden verfolgen, wie gut die Steuerung funktioniert und wo die Anlagen entstehen, nicht zuletzt, um erforderlichenfalls nachsteuern zu können.

Ich möchte auch noch kurz auf die Frage der Flächenversiegelung eingehen. Es ist irreführend, PV-Freiflächen-Anlagen wie Gebäude oder vollversiegelte Parkplätze zu betrachten. Die Solarparks können im Gegenteil bedeutende Beiträge zu Biodiversität, Wasserschutz und zur Erholung intensiv genutzter Böden leisten. Die für Freiflächen-PV genutzten Flächen können sich durch Bodenruhe und den unterbleibenden Eintrag von Gülle, Pestiziden und Insektiziden und durch entstehende Biodiversität von intensiver Bewirtschaftung erholen und ökologisch verbessern.

Es wurde dargestellt, dass durch Freiflächen-PV eine zusätzliche Versiegelung von 4,4 ha pro Tag erfolgen würde. Diese Rechnung ist nicht korrekt, da sie fälschlicherweise einen Bedarf von 22 500 ha statt 15 000 ha zugrunde legt. Das wären 3,1 ha pro Tag. Allerdings stellt eine Flächeninanspruchnahme mit PV keine Versiegelung in entsprechender Größe dar: Nur 1 % der Fläche wird tatsächlich versiegelt. Die faktische tägliche Versiegelung läge also bei 0,03 ha je Tag.

Zum Vergleich: Die Inanspruchnahme für neue Verkehrs- und Siedlungsflächen liegt in Niedersachsen täglich bei rund 6,6 ha, mit ständig steigender Tendenz, und zwar zum größten Teil auf Kosten landwirtschaftlich genutzter Böden.

Übrigens wird bei diesen Planungen kein Bedarf gesehen, die landwirtschaftlichen Flächen auf Landesebene vor dem Zugriff explizit zu schützen. Hier wird die Entscheidung den Kommunen zugetraut und überlassen, was ja auch völlig angemessen ist. Diese Steuerungen erfordern u. a. große Detailkenntnis über örtliche Gegebenheiten, die auf Landesebene gar nicht ohne Weiteres vorliegt.

Das führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt: Die Festlegung in der noch geltenden Form ist als Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1

Nr. 2 ROG formuliert. Sie müsste, um rechtlichen Anforderungen zu genügen, gemäß § 3 ROG abschließend abgewogen sein.

Eine rechtssichere Abwägung erfordert, dass alle relevanten Belange erhoben, eingestellt, in ihrer Bedeutung nicht verkannt und im richtigen Verhältnis abgewogen werden.

Wie dargestellt, liegen die notwendigen Daten für eine den rechtlichen Anforderungen genügende Abwägung aber gar nicht vor. Die Abwägung ist auf der Grundlage von Schätzungen und fachlich angreifbaren Hochrechnungen erfolgt. Das genügt den formalen Anforderungen an eine rechtssichere Abwägung unseres Erachtens leider nicht.

Bisher ist das nicht beklagt worden. Aber bei der Fahrt, die der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit aufnimmt, ist nicht gesagt, dass das so bleibt, zumal die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Sollvorschrift von zahlreichen Verbänden, Kommunen und sonstigen Akteuren ausdrücklich begrüßt wurde.

Seitens des MU begrüßen wir daher, dass im vorliegenden Entwurf nun eine sachgerechte und rechtssichere Lösung gefunden wurde.

Die Entwicklung zu beobachten und erforderlichenfalls Steuerungsmöglichkeiten für das nächsten LROP zu erarbeiten, wäre angesichts des derzeitigen Diskussionsstandes aus fachlicher Sicht ein angemessenes weiteres Vorgehen.

Mit Blick auf das nahende Ende der Legislaturperiode wäre ein zeitnaher Erlass des LROP wünschenswert. Es wird auch für den Ausbau anderer erneuerbaren Energien benötigt. So sind beispielsweise wichtige Regelungen zur Offshore-Anbindung und zur künftigen Nutzung von Kraftwerksstandorten enthalten. Diese sollten keineswegs weiter verzögert werden.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU): Herr Dr. Löb, Sie hatten im federführenden Landwirtschaftsausschuss vorgetragen. Möchten Sie die Unterrichtung durch Frau Jüttner ergänzen?

MR **Dr. Löb** (ML): Ich möchte gerne ergänzen; denn die Kollegin Jüttner hat einige Vermutungen in den Raum gestellt, wie wir an die Zahlen gekommen sind. Deshalb bedarf es, glaube ich, im einen oder anderen Fall der Klarstellung.

Wir haben die Summe der Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaften nicht anhand einzelner Landkreise hochgerechnet, sondern uns liegt die gesamte Kulisse im Land vor, d. h. wir können das hektargenau berechnen.

Es gibt nur eine Hochrechnung bezüglich der Ausschlussgebiete außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, also von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung beispielsweise. Das haben wir nicht anhand des Landkreises Cuxhaven gemacht - aber auch den hatten wir betrachtet -, sondern anhand des Landkreises Gifhorn, der im Prinzip eine durchschnittliche Menge an anderen raumordnerischen Festlegungen hat.

Die Zahlen, die wir Ihnen genannt haben, stimmen, und sie sind auch nachvollziehbar. Sie können jederzeit auf den Rechenweg zugreifen, wenn Sie das möchten.

Es bleibt dabei, dass außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft 600 000 ha Suchraum bestehen. Wenn wir davon ausgehen, dass - anders als im LROP-Entwurf derzeit vorgesehen - nicht 22 500 ha für Freiflächen-PV genutzt werden sollen, sondern nur 15 000 ha, dann bestünden außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ohne harte raumordnerische Restriktionen das 40-fache der Fläche, die als Suchraum benötigt wird.

Es ist richtig, dass die kommunalen Spitzenverbände derzeit zusammen mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung und dem ML ein Konzept erarbeiten, wie die PV-Ziele raum- und umweltverträglich umgesetzt werden sollen. Das ist aber ein Notbehelf auf freiwilliger Basis. Das MU ist daran nicht beteiligt. Das ML hat das angestoßen. Wir wollten natürlich, weil es von den Gemeinden kam, eine Planungshilfe für die Gemeinden haben. Aber das MU hat uns mitgeteilt, dass dafür kein Bedarf bestehe.

Ein wichtiger Punkt: Gerade sind zwei Dinge durcheinandergebracht worden. Wir haben nie gesagt, dass es um 22 500 ha Flächenversiegelung geht. Wir haben immer von Flächenverbrauch, also Flächeninanspruchnahme, gesprochen. Das sind 4,5 ha pro Tag bis 2035. Das ist die gesetzliche Vorgabe aus dem Entwurf zur Klimagesetznovelle. Dieser Zahl entsprechen derzeit 6,6 ha täglicher Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Auch hierbei geht es nicht um Versiegelung, sondern um Flächenverbrauch. Für uns im ML ist es entscheidend, dass über eine Bauleitplanung und eine Projektgenehmigung

diese Fläche der Landwirtschaft dauerhaft entzogen wird.

22 500 ha sind mehr Fläche, als die gesamte Landeshauptstadt Hannover einnimmt. Wenn man das in Ernährungsgrundlagen umrechnet - in Deutschland reicht 1 ha aus, um fünf Menschen zu versorgen; in China sind es acht Menschen -, dann entspricht diese Fläche der Ernährungsgrundlage für 110 000 bis 180 000 Menschen.

Die letzte Frage ist, ob die vorgesehene Regelung rechtsunsicher ist. Die gegenwärtige Regelung, nämlich der grundsätzliche Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für die Freiflächen-PV, trägt seit 2012. Sie wird auch weiterhin tragen; denn außerhalb dieser Gebiete steht enorm viel Fläche für Freiflächen-PV zur Verfügung. Das einzige, was wir mit der LROP-Novelle machen würden, ist, unsere allerbesten Böden - mit die besten Böden Europas - freizugeben, um PV voranzutreiben. Kürzlich hat uns eine Beschwerde von Bürgern aus dem Landkreis Cuxhaven erreicht, die derzeit damit zu tun haben, dass mitten in einer Radtourismusregion Vattenfall eine 145 ha große Anlage plant. Das ist kein Einzelfall. Vielmehr liegen jede Menge Anfragen - in vielen Gemeinden - vor. Das war früher nicht so. Das hat aber nichts mit Restriktionen des LROP zu tun; denn in einer ganzen Reihe von Landkreisen gibt es überhaupt keine Festlegungen. Vielmehr hat das mit dem veränderten Förderregime zu tun.

Insofern geht es dem ML nicht darum, die Ziele für den PV-Ausbau zu reduzieren. Aber wir wollen unsere besseren Böden freihalten. Das ist in der vorliegenden Regelung aber nicht enthalten. Wir könnten eine Kehrtwende machen, indem wir im Prinzip auf den ersten Entwurf der LROP-Novelle zurückgehen. Dieser Entwurf hat im Beteiligungsverfahren sehr viel Zuspruch erfahren. Durch die Änderung, die wir auf der Grundlage einer Maßgabe des MU durchgeführt haben, erhalten wir jetzt Proteste von dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer, den drei kommunalen Spitzenverbänden und von den Naturschutzverbänden.

RD'in **Jüttner** (MU): Eine kurze Klarstellung zum Landkreis Cuxhaven. Ich hatte ihn als Beispiel angeführt, wie Projektierer berechnet haben, wie viele Flächen dieser Suchräume tatsächlich Potenzialflächen sind. Dass die Hochrechnung anhand des Landkreises Gifhorn erfolgt ist, ist uns bekannt; das hatte ich nur nicht explizit erwähnt.

Aussprache und Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE): Heute sind wir aufgefordert, eine Stellungnahme zur LROP-Thematik abzugeben.

Vielen Dank für die interessanten und erhellenden Ausführungen, Frau Jüttner, gerade auch was den Flächenfraß angeht; denn nur 1 % der von Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommenen Flächen werden wirklich versiegelt. Die Debatte um Freiflächen-PV weist gerade in diesem Punkt oft eine Schiefelage auf. Wenn man das nicht beachtet, wird unter Umständen etwas Angst geschürt.

Aus Perspektive der Grünen möchte ich zum vorliegenden LROP-Entwurf sagen, dass es sehr bitter ist, dass die Landesregierung wieder etwas beschließen wird, das unzureichende Ziele umfassen wird. Das hat es schon beim Klimagesetz gegeben - trotz entsprechender Warnungen. An der Stelle soll das Klimagesetz jetzt zumindest etwas verbessert werden. Das ist bei der LROP-Novelle nun zumindest bei der Windthematik der Fall.

Nun kann man sicherlich sagen, dass man nicht absehen konnte, dass ein derart progressives Wind-an-Land-Gesetz kommen würde. Aber dass die grundsätzlichen Flächenmindestziele für die Windenergie komplett unzureichend sind, ist keine neue Information.

Das zieht sich auch durch andere Teile durch.

Explizit möchte ich darauf hinweisen, dass mit dieser LROP-Novelle der Gipsfrieden praktisch aufgekündigt wird. Die rechtlichen Hintergründe haben wir erfahren. Nichtsdestotrotz wird der Gipsfrieden nicht mehr im LROP enthalten sein. Das ist sehr, sehr bitter.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung durch beide Häuser. Im Augenblick ist es für einen Abgeordneten bei der Fülle der Informationen und angesichts der divergierenden Aussagen etwas schwierig, die endgültige Festlegung, was richtig ist, zu treffen.

Sie hatten gesagt - völlig zu Recht, wie ich als Mensch aus dem ländlichen Raum meine -, unsere guten Böden sollten als Ernährungsgrundlage dienen und schonend genutzt werden. Wie sehen Sie das: Lassen wir mal die Ernährungsgrundlage beiseite und schauen auf die Industriepflanzen,

z. B. auf den Mais für Biogasanlagen. Für ihn werden 18 % der landwirtschaftlichen Fläche genutzt. Wenn auf einem Teil dieser Flächen PV-Anlagen errichtet würden und man sieht, dass mit 20- bis 30-mal mehr Energie je Hektar als mit Biogas gewonnen werden kann, hätte man doch eigentlich einen schönen Kompromiss. Oder sehe ich das als ein Abgeordneter, der nicht aus dem entsprechenden Milieu kommt, zu einfach?

MR **Dr. Löb** (ML): Nein, Sie haben völlig recht, was das Verhältnis der energetischen Leistung von Energiepflanzen und PV pro Hektar angeht.

Das ist für uns aber nicht der springende Punkt. Der springende Punkt ist vielmehr, dass der Ausbau von Energiepflanzen wie auch von Futtergetreide genehmigungsfreies Handeln ist. Wir können die Niedersachsen ja nicht über das LROP zu Vegetariern machen.

(Heiterkeit)

Wir können die Landwirte über das LROP auch nicht dazu bringen, statt Energiemais Nahrungsmittel anzubauen. Der Energiemaisanbau ist ein genehmigungsfreies Handeln. Das Gute daran ist, dass die landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten bleibt. Die Landwirte können in jedem Jahr entsprechend marktwirtschaftlicher oder auch ethischer Überlegungen die Fruchtfolge anpassen. Sie können auf der Fläche eine andere Frucht anbauen, weil die landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt.

Bei der Freiflächen-PV ist das nicht der Fall. Denn man muss, damit die PV überhaupt auf die Flächen kommen kann, eine Bauleitplanung betreiben. Bauleitplanung und Genehmigung einer PV-Anlage sind unbefristet. Das heißt, diese Anlage wird gebaut, und sie hat eine Haltbarkeit von 20 bis 40 Jahren. Für diese Zeit steht diese Anlage auf der Fläche. Man kann diese Fläche z. B. im Falle einer weltweiten Ernährungs Krise nicht mehr zurück in die landwirtschaftliche Produktion nehmen.

Selbst wenn diese Anlage vorher ausfällt, bleibt das Baurecht bestehen; denn Baurecht ist in der Regel unbefristet. Man kann also nach der ersten Anlage die nächste Anlage auf der Fläche errichten. Diese Fläche geht genauso dauerhaft verloren wie eine Siedlungsfläche.

RD'in **Jüttner** (MU): Die Freigabe der besten Böden ist keineswegs das, was das MU mit seiner Position in irgendeiner Form beabsichtigt oder in

Kauf nehmen wird. Die Frage ist vielmehr: Wer entscheidet, wo die Steuerung liegen soll und welche Böden die besten sind? - Das sind die kommunalen Planungsträger. Es bleibt die Frage, ob landesseitig eine Vorgabe gemacht werden soll - anders als bei Verkehrs- und Siedlungsflächen -, ob eine für viele Jahre bestehende Festlegung noch zeitgemäß ist, um dem sich schnell bewegenden Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden. Da sind ML und MU derzeit unterschiedlicher Auffassung.

Ich möchte noch kurz auf das Argument eingehen, durch Freiflächen-PV-Anlagen würden Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird - das ist langfristig absehbar - zukünftig andere Möglichkeiten der Solarstromgewinnung geben. Diese werden marktreif und wirtschaftlich werden, z. B. straßen- und hausintegrierte Systeme und vieles mehr, sodass eine Freiflächen-PV irgendwann nicht mehr im jetzt in Rede stehenden Stil - ich möchte nicht sagen: im großen Stil - erforderlich sein wird. Diese Umstellung ist aber nicht kurzfristig zu erreichen. Mittelfristig müssen wir, um avisierte Zeitfenster zu erreichen und das Überschreiten von Kippunkten nach Möglichkeit zu verhindern, gerade jetzt eine gewisse Inanspruchnahme von Böden in Kauf nehmen. Das erfordert einfach der Klimawandel.

Dabei handelt es sich keinesfalls um eine dauerhafte Entnahme; denn auch die Bauleitplanung kann natürlich geändert werden. Außerdem kommt es kaum zu einer Versiegelung. Also können die Flächen wieder genutzt werden. Wenn die Lebensmittelknappheit akut wird, werden sich die Landwirte überlegen, ob sie die zur Verfügung stehenden Flächen statt für Energiepflanzen nicht doch für die 30-fach energetisch ertragreichere PV nutzen und die dann frei werdenden Flächen für die Lebensmittelproduktion einsetzen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Herr Löb, ich bin heute Morgen mit zahlreichen Vertretern der kommunalen Ebene, mit hauptamtlichen Bürgermeistern, zusammengekommen. Sie alle haben im Moment bis zu einem gewissen Grade das P in den Augen. Sie wollen wissen: Welche verlässlichen Parameter und Gründe verbleiben uns, die wir in der Bauleitplanung anführen können, um an der einen oder anderen Stelle den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen nicht zuzulassen?

Mit dem Osterpaket wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Hierzu

war u. a. gefragt worden: Wird damit nicht alles außer Kraft gesetzt, worüber wir uns gerade unterhalten? Oder kennen Sie einen Ansatz, der den Spielraum eröffnet, um im Zweifelsfall die Genehmigung für eine Anlage zu versagen?

MR Dr. Löb (ML): Diese Frage ist durchaus berechtigt. Die Formulierung „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ besagt im Prinzip, dass dieser Belang gegenüber anderen Belangen deutlich höher zu gewichten ist. Das bedeutet auf der Ebene der Raumordnung, dass Grundsätze der Raumordnung zurückzustellen sind. Die Planer auf der Ebene der Regionalen Raumordnung und auf der Ebene der Bauleitplanung können Grundsätze der Raumordnung - beispielsweise Vorbehaltsgebiete - nicht mehr ins Feld führen, um Freiflächen-PV wegzuwägen, wie das bislang möglich ist. Mit dem LROP - dort wird dieser Bereich von einem Ziel auf einen Grundsatz zurückgefahren - ist das auch nicht möglich; denn die Regelung im jetzigen LROP-Entwurf, wenn sie beibehalten wird, regelt nicht mehr als das, was in den RROP schon verankert ist. Das steht auch in dieser Deutlichkeit in der Begründung.

Das LROP in der Fassung dieses Entwurfs würde keine über die RROP hinausgehende Steuerung entfalten.

Das Einzige, was uns möglich wäre, um die besten Böden bereits auf der Ebene des Landes abzusichern, ist, den Zielstatus „Ausschluss in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ beizubehalten. Lässt man ihn fallen, sind die besten Böden - sie befinden sich zum allergrößten Teil in diesen Vorbehaltsgebieten - frei. Die Landesebene wird sich dann zwar mit vielen Beschwerden auseinandersetzen müssen, aber sie hat dann nichts mehr in der Hand, um das zu regeln.

Abg. Marcus Bosse (SPD): Hierbei sieht man die durchaus unterschiedlichen Positionen. Ich hatte den Beitrag des ML im Agrarausschuss schon aufmerksam gelesen. Eine der großen Überschriften zur LROP-Novelle war ja, auch das Klimagesetz zur Energiewende einzubeziehen.

Hierzu hatte bereits vor zwei oder drei Jahren eine intensive Diskussion zum Thema „Wind im Wald“ begonnen. Ich muss deutlich sagen: In dem Bereich habe ich mir mehr versprochen, wirklich wesentlich mehr. Das spiegelt sich auch in den Zuschriften wider, die nicht nur ich, sondern wohl wir alle im Ausschuss von Waldbe-

sitzerverbänden und anderen verschiedensten Interessengruppen erhalten. Ich meine, an der Stelle wäre noch Luft nach oben.

Ich weiß, dass wir 65 GW PV-Leistung aufbauen müssen, wovon 50 GW auf Dachflächen realisiert werden sollen. Für weitere 15 GW brauchen wir dringend Flächen. Ich will sagen: Die Nutzung von Dächern ist mir allemal lieber als die von Freiflächen. Wenn man irgendwann Flächen nutzen muss, dann spricht niemand davon, in irgendeiner Weise auf die Hildesheimer oder Magdeburger Börde zuzugreifen, wo die Flächen mit den wirklich guten Bodenpunktwerten sind. An der Stelle bin ich mit Herr Hujahn einer Meinung, dass für Freiflächen-PV Flächen mit Maisanbau, mit sandigen Böden, wo ohnehin nur schwerlich etwas wächst, genutzt werden sollen.

Ich habe Vertrauen in die Kommunen. Die Kommunen haben eine Arbeitshilfe erhalten. Die Kommunen sollten an der Stelle mehr steuern können und mehr steuern dürfen.

Die umfangreichen Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch die Landesregierung eingegangen sind, habe ich am Freitag bekommen. Ich kann den Umfang nur abschätzen. Ich habe nicht alle Stellungnahmen gelesen - und auch nicht lesen können. Ich kann noch nicht einmal sagen, ob das der komplette Satz an Unterlagen ist. Es war mir unmöglich, alle Stellungnahmen durchzuarbeiten. Insofern ist das etwas bedauerlich. Eine Anhörung seitens der Landesregierung ist also erfolgt. Die Stellungnahmen sind eingegangen.

Ich möchte empfehlen, dass der Umweltausschuss darauf verzichtet, eine förmliche Stellungnahme abzugeben.

Abg. Thordies Hanisch (SPD): Vielen Dank für die umfangreichen Unterrichtungen. Der Kollege Bosse hat es gerade erwähnt: Die Stellungnahmen sind sehr umfangreich und haben uns nicht mit so viel zeitlichem Vorlauf vorgelegen, als dass wir uns in der ganzen Tiefe hätten einarbeiten konnten, die eigentlich gut gewesen wäre.

Wenn zukünftig alles über die Bauleitplanung läuft, kann es nicht passieren, dass gleichsam die ganze Fläche mit Freiflächen-PV-Anlagen zugepflastert wird; denn ein Bauleitplanverfahren nimmt zumindest einige Monate in Anspruch. Wohl alle hier kennen das aus kommunaler Tä-

tigkeit. Ein solches Verfahren braucht eher ein Jahr, zwei Jahre, gelegentlich auch länger.

Das LROP kann ja auch wieder überarbeitet werden. Wenn wir sehen, dass die Entwicklung in eine andere, in die falsche Richtung läuft, haben wir die Steuerungsmöglichkeit, diese Entwicklung zurückzudrehen. Die bisherige Regelung hat ja bereits außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft Freiflächen-PV-Anlagen zugelassen, ohne dass in der Hinsicht viel passiert ist. Mir ist klar, dass sich seitdem die Effizienz der Module verbessert hat und dass es attraktiver wird, Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Ist es aus Ihrer Sicht, Frau Jüttner oder Herr Löb, wirklich so, dass es so attraktiv wird, dass dort, wo die ganze Zeit nichts passiert ist, alles anders wird und die Flächen genutzt werden?

Ich möchte daran erinnern, dass die Bauleitplanung oft als Flaschenhals gesehen wird. Es wird nicht so sein, dass in zwei Jahren gleichsam alle Freiflächen vollgebaut sind.

MR Dr. Löb (MU): Ich denke, ich kann das einschätzen. Zunächst müssen Sie wissen: Die niedersächsischen Ausbauziele - 65 GW - sind sehr ambitioniert. Wenn man das hochrechnet und in Bezug setzt zu den bundesweiten PV-Ausbauzielen, liegen wir nach meiner Rechnung bei einem Anteil von 20 % des bundesweiten Ausbauziels, obwohl Niedersachsen nur knapp 13,4 % der deutschen Fläche hat.

Da kann man natürlich fragen: Wenn unser eigentliches Ausbauziel bei unter 50 GW liegt, warum muss die Freifläche überhaupt so stark genutzt werden?

Sie haben gefragt, warum bis jetzt kaum etwas passiert ist bzw. warum zukünftig mehr passieren soll. Das liegt am veränderten Förderregime. Wir bekommen momentan vom Landvolk Meldungen, dass für 1 ha landwirtschaftlicher Fläche für eine PV-Nutzung derzeit eine Pacht von 3 500 bis 4 500 Euro angeboten wird. Die bisherigen Pachtpreise liegen in Niedersachsen je nach Region zwischen 300 und wohl 1 000 Euro/ha. Kein Landwirt, der auf Zupacht angewiesen ist, kann sich solche Pachten leisten. In Niedersachsen gibt es Regionen mit Pachtflächenanteilen von 50 bis 60 %. Aber für eigentlich ganz Niedersachsen gilt: Mit derartigen Pachten können die Landwirte, die aufs Zupachten angewiesen sind, nicht mithalten.

Der Druck auf die Kommunen ist groß. Die Kommunen erhalten mitunter drei Anträge je Woche. Zum Teil werden von Haustür zu Haustür Vorverträge mit Landwirten geschlossen, denen gesagt wird: Entweder unterzeichnest du jetzt, oder das kommt nicht. - Es wird in der Fläche ein massiver Druck aufgebaut.

Frau Hanisch, in einem Punkt haben Sie recht: Es besteht keine Pflicht zu planen. Die Gemeinde muss das nicht tun. Aber es ist schwierig für eine Gemeinde, die von Freiflächen-PV-Anlagen profitieren würde, dieser Versuchung zu widerstehen, dass sie - beispielsweise eine Gemeinde in der Hildesheimer Börde - also auf die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen verzichtet.

Es gibt aber, wie wir nachgewiesen haben, jede Menge Flächen, die absehbar - in den nächsten zehn Jahren - landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können, weil sie derart trocken - eine bodenkundliche Feuchtestufe von 2 - sind, dass eine Beregnung faktisch nicht möglich ist. Das sind Flächen, die man als Erstes in den Blick nehmen könnte. Das sind Flächen, die *das Land* in den Blick nehmen könnte. Aber die Bauleitplanung allein kann dieses gesamthafte Konzept nicht realisieren; denn sie geht projektbezogen vor. Es gibt kaum eine Gemeinde, die ein kommunales Konzept erstellt, sondern es wird über einen konkreten Antrag entschieden. Erfahrungsgemäß sagt die Gemeinde dem Antragsteller nicht: 2 km entfernt ist ein Standort mit schlechterem Boden für das Projekt, der genutzt werden kann. - Vielmehr wird der Projektierer sagen: Ich habe ein Recht auf diese Fläche. - Es gibt keine gesamträumlichen Konzepte auf der Ebene der Gemeinden.

RD'in Jüttner (MU): Dazu möchte ich ergänzen und klarstellen, dass auf einer Fläche, nur weil für sie eine Pacht angeboten wird, sodass der Verpachtung aufgrund der Pachthöhe eigentlich nicht widerstanden werden kann, nicht einfach eine Freiflächen-PV-Anlage genehmigt wird. Dieser Aspekt der Pacht war vielleicht etwas kurz dargestellt.

Die Kommunen sind derzeit teilweise - das haben auch wir im MU erfahren - einer hohen Anzahl von Anträgen „ausgeliefert“, weil sie momentan personell nicht entsprechend aufgestellt sind, um diese abuarbeiten. Die Kommunen haben auch keine übergreifende örtliche Steuerung, zumindest nicht an allen Stellen. Deshalb muss gerade das kommen, und deshalb soll das kommen. Das

ist der bisherige Status quo gewesen. So, wie es jetzt ist, werden Ängste ausgelöst. Das ist absolut richtig. Deshalb wenden sich Menschen an die Ministerien.

Es wenden sich aber nicht weniger Menschen an die Ministerien, die genau die entgegengesetzten Ängste haben, nämlich, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht schnell genug voranschreitet und dass überholte Planungen einen Bremsklotz auf Jahre in den Weg legen, der nicht mehr zeitgemäß ist.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass wir Politiker vor einem Dilemma stehen. Welchen Zielen sollen wir folgen? Sollen wir dem Thema Ernährung Vorrang geben? Sollen wir dem Thema Energieversorgung Vorrang geben? Was ist wichtiger für den Menschen - dass er etwas zum Essen hat oder dass es im Winter warm ist? Oder gibt es diese Probleme nicht, weil sich die Dinge ändern?

Das größte Dilemma, das ich sehe, ist, dass wir mit dieser LROP-Novelle im Grunde erleben, dass sich die Landesregierung damit jahrelang beschäftigt hat. Nun stehen wir kurz vor dem Ende einer Wahlperiode. Eigentlich wäre es nun geboten, über manche Dinge noch ausführlicher zu diskutieren und manche vielleicht auch zu ändern. Aber wenn wir das jetzt täten, hätten wir am Ende gar nichts, obwohl in der Raumordnung viele Dinge neu ausgerichtet werden müssen.

Ich meine, dass der nächste Landtag dann in der 19. Wahlperiode einmal darüber nachdenken sollte, ob dieses komplizierte Verfahren für die Raumordnung - so habe ich dieses Verfahren in den 20 Jahren meiner Parlamentszugehörigkeit empfunden - wirklich so durchgeführt werden muss oder ob es die Möglichkeit gibt, es zu vereinfachen, weil es für Parlamentarier in der Tat schwierig ist.

Ich will noch einmal auf das Thema „Wind im Wald“ fokussieren; denn auch ich - wie der Kollege Bosse - habe mir an der Stelle mehr vorgestellt. Es gibt Kalamitätsflächen, auf die man beruhigt Windkraftanlagen stellen könnte. Das wird aber in Teilen durch die Kategorie der historischen Waldstandorte verhindert.

Ich wünsche mir, dass der neue Landtag an dieser Stelle bei der nächsten LROP-Novelle noch einmal sehr genau und deutlich prüft. Denn klar ist: Im Vergleich von Wind- und PV-Anlagen zeigt

sich, dass eine Windenergieanlage die gleiche Menge Energie auf deutlich kleinerer Fläche erzeugen kann.

Vielleicht fühlt sich der neue Landtag auch bemüßigt, an der Stelle zu prüfen, ob das alles wirklich so kompliziert sein muss; denn am Ende hilft uns die größte und umfangreichste Planung nicht, wenn sie dazu führt, dass die Menschen weder satt werden noch, dass sie ihre Buden heizen können.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Ich bin dankbar, dass es einen Regierungsentwurf zur Änderung des LROP gibt. Allerdings bin ich enttäuscht, was nicht bearbeitet wurde.

So reden wir seit drei Jahren davon, dass die Grundzentren im ländlichen Raum Einzelhandel mit einer größeren Verkaufsfläche zulassen können sollen, damit im ländlichen Raum die Einkaufsmöglichkeiten erhalten bleiben und man nicht mit dem Auto in nächste Mittel- oder Oberzentrum fahren muss. Das ist schon drei Jahre her!

Derzeit liegt dem Landtag ein Entschließungsantrag vor, weil nichts passiert ist. Dieser Punkt wird überhaupt nicht aufgegriffen. Erfolgreich in die Diskontinuität geschoben!

Ich möchte mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, wie mit den Meinungen und den Wünschen der Parlamentarier - parteiübergreifend! - umgegangen worden ist. Ich denke, das kann man nicht jetzt erledigen, das kann man im Verfahren auch nicht nachschieben; denn dann würde eine neue Anhörung notwendig. Trotzdem möchte ich meine Unzufriedenheit darüber zu Protokoll geben, was in Bezug auf die LROP-Novelle passiert ist.

Wir in den Koalitionsfraktionen sind, wie es meine beiden Vorredner angesprochen haben, im Bereich „Wind im Wald“ schon lange dabei.

Wir sind, was die Heraufsetzung der Verkaufsfläche in Grundzentren angeht, schon lange dabei. Man hätte nur eine Zahl ändern müssen! Hat man aber nicht getan!

Insofern nehme ich aus dieser Wahlperiode eine hohe Unzufriedenheit in Bezug auf die Aufnahme der Wünsche der Legislative durch die Exekutive wahr. Das nehme ich mit. Ich trete ja wieder an. Falls ich wiedergewählt werden sollte, dann weiß

ich damit umzugehen. Noch einmal würde ich mich nicht gerne so verschaukeln lassen.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Dazu möchte auch ich kurz etwas sagen. Der „Niedersächsische Weg“ hat uns ja gezeigt, dass wir einen Weg eingeschlagen haben, auf dem wir gemeinsam einiges erreichen.

Meine Kollegen haben ja schon einiges zu dem LROP-Prozess gesagt. Für mich ist es erschreckend, was da läuft. Da sieht das MU nur Wind und PV. Die Landwirtschaft ist dagegen. Da komme ich nicht mehr mit!

Auch vom Schafhalterverband ist ein Einwand eingegangen, der noch eingepflegt werden muss.

Ich hätte mir an dieser Stelle eine kooperativere Arbeit gewünscht, womit sich ein anderer Stand ergeben hätte. Jetzt gehen wir aus dieser Legislatur mit einer Nichterfüllung heraus. Was sollen wir beschließen? Ich sehe mich nicht in der Lage, dem nun zuzustimmen.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU): Im Zuge dieser Mitberatung stimmen wir ja nicht ab, aber unsere Meinung wird zu Protokoll genommen. Ich schlage vor, dass wir dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift als Ergebnis der Mitberatung übersenden und diese damit abschließen. - Der **Ausschuss** billigte diesen Vorschlag einmütig.

Tischvorlage

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026

TOP 5 der 103. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 13.06.2022

Einzelplan 15

Rahmenbedingungen der technischen Fortschreibung gemäß Aufstellungsroundschreiben des MF vom 06.01.2022:

- Beträge für die Jahre 2024 bis 2026 sollen nur dann angepasst werden, wenn inzwischen Veränderungen bei Einnahmen/Rechtsverpflichtungen eingetreten sind, die eine Korrektur des jeweils vorhandenen Betrages (Titel) um jährlich mehr als 1,5 Mio. EUR erfordern.
- Anmeldungen für neue Vorhaben bzw. Maßnahmen für die Planungsjahre sind nicht zugelassen.

In diesem Zusammenhang konnten folgende aus MU-Sicht wichtige Punkte nicht berücksichtigt werden:

- Stellenmehrbedarf für die Gewerbeaufsichtsverwaltung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (2022 und 2023 je 8 Stellen zusätzlich)
- Finanzierung des Niedersächsischen Weges über die bisher zur Verfügung stehende Einmalsumme von 150 Mio. Euro hinaus
- Finanzierung der Ausgaben des Landes für das Wolfsmanagement (Kapitel 1520, Titelgruppe 71)

Zur Erläuterung der Tabelle in der Anlage:

Obere Zeile Mipla 2021 – 2025

Untere Zeile Mipla 2022 – 2026

Die Jahre 2022 und 2023 bleiben außer Betrachtung, da es sich hier nicht mehr um Planungsdaten, sondern Ansätze aus dem Doppelhaushalt handelt.

Wesentliche Änderungen in der Mipla (in der Tabelle gelb hinterlegt):

- *15.1 Maßnahme 220 – Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen, Schiffsentsorgung*
Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen
Veränderungen beim Verwaltungsabkommen zur Bekämpfung der Verschmutzung im Küstengebiet

- *15.1 Maßnahme 310 – Trinkwasserschutz*
Anpassung an die jährlichen Schwankungen der Kofinanzierung von EU-Fördermaßnahmen (Kapitel 1556, Titel 682 82)
- *15.1 Maßnahme 320 – Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser*
Bedarfsgerechte Anpassung bei der Gewässerschutzberatung (Kapitel 1556, Titel 683 71)
- *15.4 Maßnahmen 210 – Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie 230 – Gewerbeaufsichtsämter*
Anpassung der Personalkosten
- *15.4 Maßnahme 220 – Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)*
Zeitliche Verschiebung bei der Beschaffung der Thor (Kapitel 1555, Titel 891 10 2023 Absenkung um 2 Mio. Euro)
- *15.5 Maßnahme 110 – Städtebauförderungsprogramm*
Umbuchung der Bundesmittel in das Sondervermögen 5159 – zweckgebundene Einnahmen. In Kapitel 1512 nur noch Ausweisung der Landesmittel
- *15.5 Maßnahme 270 – Wohngeld*
Mehrbedarf aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der Grundrente – Anpassung an die Erstattung des Bundes

MU15
Aufgabenbereich des MU

Ausgaben (in Mio. EUR)	2022	2023	2024	2025	2026
MU 15.1					
Wasserwirtschaft					
100 Küsten- und Hochwasserschutz, Unterhaltung von Gewässern und Anlagen					
110 Förderung des Küstenschutzes	62,4	62,4	62,4	62,4	
	62,4	62,4	62,4	62,4	62,4
120 Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland	15,8	15,9	15,9	15,9	
	18,8	18,9	15,9	15,9	15,9
130 Unterhaltungsmaßnahmen des Landes, Zuweisungen für die Gewässer II. Ordnung	14	13,6	13,6	13,6	
	14	13,6	13,6	13,6	13,6
200 Abwasserbehandlung, Reinhaltung und Schutz der Gewässer					
210 Förderung der Abwasserbehandlung	8,1	9,1	9,1	8,4	
	8,1	9,1	9,1	8,4	8,4
220 Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen, Schiffsentsorgung	4,7	4,7	5,2	5,2	
	6,5	6,5	6	6	6
230 Gewässerkundlicher Landesdienst	11,8	15	11,1	10,4	
	11,8	15	11,1	10,4	10,4
240 Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Oberflächengewässer und EG-Meeresstrategierahmenrichtlinie	14,5	14,5	14,5	13,3	
	14,5	14,5	14,5	13,3	13,3
300 Grundwasserschutz, Wasserversorgung					
310 Trinkwasserschutz	18,2	17,3	17,7	16	
	18,2	18,2	17	17,8	17,8
320 Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser	35,1	38,7	39,7	39,8	
	35,1	36,1	37,1	39,8	39,8
330 Erstattung des Verwaltungsaufwandes (Wasserentnahmegebühr und Abwasserabgabe); Abführungen	24,8	20,6	21,2	20,9	
	26,2	20,6	21,3	21	21
MU 15.2					
Abfälle und Altlasten					
100 Abfälle und Altlasten					
Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen, SAD					
110 Münchehagen, Abfall und Bodenschutz sowie Altlastensanierung	9,1	9,1	9,4	9,7	
	9,1	9,1	9,4	9,7	9,7
120 Atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren	32,1	32,1	31,6	31,6	
	32,1	32,1	31,6	31,6	31,6

MU15
Aufgabenbereich des MU

Ausgaben (in Mio. EUR) 2022 2023 2024 2025 2026

MU 15.3

Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000

100 Maßnahmen des Naturschutzes						
Ausweisung, Entwicklung und Pflege der						
110	Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000-Gebiete	33,8	41,5	41,7	40	
		36,9	43,1	41,9	40,2	40,3
120	Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz	10,5	10,5	10,5	10,5	
		8,2	10,1	10,5	10,5	10,5
130	Gewässerbezogene Naturschutzprogramme	6	4,2	3,8	2,2	
		6	4,2	3,8	2,2	2,1
140	Schutz stark gefährdeter Arten und Schaffung eines Biotopverbundsystems	2,7	3	2,5	2,1	
		3	3,3	2,5	2,1	2
200 Nationalparke, Biosphärenreservate						
210	Nationalpark Nieders. Wattenmeer	5,9	6,1	6,2	6,2	
		5,9	6,1	6,2	6,2	6,2
220	Nationalpark Harz	8,1	8,2	8,2	8,3	
		8,1	8,2	8,1	8,3	8,4
230	Biosphärenreservat Niedersächsische Elbetalae	2,8	2,8	2,8	2,8	
		2,8	2,8	2,8	2,8	2,8

MU 15.4

Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung

100 Fördermaßnahmen						
120	Freiwilliges ökologisches Jahr	2,1	2,1	2,1	2,1	
		2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
130	Maßnahmen an der Ems	7,4	4,9	4,6	1,6	
		7,4	4,9	4,6	1,6	1,6
140	Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	4,5	4,5	4,5	4,5	
		4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
150	Klimaschutz, Klimafolgen, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz	2,9	3,9	7,2	7,2	
		3,3	4,3	7,2	7,2	7,2
160	Erneuerbare Energien, Energieeinsparung, Energieeffizienz	1	0,9	0,9	0,9	
		1	0,9	0,9	0,9	0,9
180	Umwelt- und Naturschutzverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	
		0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
200 Verwaltung						
210	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	45,5	45,9	45,9	46,2	
		46,9	47,1	46,7	47	47,4
220	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	79,4	81	81,7	79,7	
		81,4	81,1	79,7	79,7	79,7
230	Gewerbeaufsichtsämter	55,6	57,3	58,4	58,4	
		55,6	57,3	57,7	57,8	58,7
240	Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz	1,6	1,7	1,6	1,7	
		1,8	1,8	1,6	1,7	1,7

MU15
Aufgabenbereich des MU

Ausgaben (in Mio. EUR)	2022	2023	2024	2025	2026
250 Klima- und Energieagentur Niedersachsen	2,4	2,4	2,4	2,4	
	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
290 Globale Minderausgabe	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	
	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
MU 15.5					
Städtebau und Wohnungswesen					
100 Städtebau					
110 Städtebauförderungsprogramm	127,9	124,7	124,2	123,2	
	67,1	63,9	63,4	62,4	60,8
120 Sonstige Maßnahmen	15,9	9,1	6,3	0	
	15,9	9,1	6,3	0	0
200 Einzelmaßnahmen im Rahmen des Wohnungsbaus					
270 Wohngeld	150	146	150	150	
	150	146	156,3	156,3	156,3
290 Sonstiges	1,2	1,3	1,2	1,1	
	1,2	1,4	1,2	1,1	1,2
300 Wohnungsbau, Bauaufsicht, übrige Maßnahmen					
310 Wohnungsbauprogramme	95,8	114,4	133,2	133,2	
	107,4	135,6	133,2	133,2	133,2
320 Sonstiges	3,4	3,4	3	3	
	3,4	3,4	3	3	3
Summe Aufgabenbereich	916,5	932,6	954,2	934,4	
	878,8	899,4	895,5	883	882,8